

Rezensionen

Denkmalschutzrecht in Berlin.

Gesetz zum Schutz von Denkmalen in Berlin.

Kommentar mit Hinweisen zum Steuerrecht und zu den Fördermöglichkeiten.

Hrsg. von *Jörg Haspel, Dieter Josef Martin, Joachim Wenz* und *Henrik Drewes*. – Berlin, Kulturbuch-Verlag 2008. 464 S., kart. Euro 39,50.

ISBN 978-3-88961-134-5.

Nach den Kommentaren zu den Landesdenkmalschutzgesetzen für Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern (siehe dazu *Göhner, LKV 2008, 554*) schließt *Dr. Dieter Josef Martin* eine insbesondere durch die Berliner Gesetze vom 16. 7. 2001 und 14. 12. 2005 entstandene denkmalschutzrechtliche „Kommentierungslücke“ zum Berliner Denkmalschutzgesetz, welche auch durch den kommentierenden Leitfaden von *Dr. Dieter Josef Martin* und *Karin Schmidt* aus dem Jahr 2000 nicht vollständig geschlossen worden war. Wie in den Kommentaren zu den beiden benachbarten Flächenländern führt *Martin* das einheitliche didaktische Konzept fort. Auch der „Berliner“ Kommentar behandelt die einzelnen Gesetzesregelungen kompetent, umfassend, praxisnah und allgemein verständlich. Wenn der das Vorwort und die Einführung beiträgende Landeskonservator und Direktor des Landesdenkmalamtes Berlin, *Prof. Dr. Jörg Haspel*, ankündigt, es läge nunmehr der erste „klassische Kommentar zu den rechtlichen Grundlagen von Denkmalschutz und Denkmalpflege in der Bundeshauptstadt“ vor, entspricht dies eben nur der halben Wahrheit: Der Kommentar zum „Gesetz zum Schutz von Denkmalen in Berlin“ fasst den Stand von Denkmalschutz, Denkmalpflege in Berlin zusammen und setzt ihn zur Denkmalschutzrechtsprechung in der gesamten Bundesrepublik Deutschland in Bezug. Dem interessierten Leser wird schon im Vorwort und in der Einführung von *Prof. Dr. Jörg Haspel* prägnant und überzeugend vorgeführt, warum Denkmäler als von Menschen geschaffene Umwelt auch und gerade heutzutage die vielfältigen politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen, Brüchen und Schicksalsschlägen unterworfenen Berliner Kulturlandschaft prägen, einen unersetzlichen Lebensraum darstellen. Denkmäler haben eben nicht nur denkmal- und naturschutzfachliche, sondern auch künstlerische, geschichtliche, städtebauliche, landesplanerische und auch religiöse Bedeutungsdimensionen. Es verwundert keineswegs, dass auch in diesem neuen Kommentar die trotz des landesrechtlichen Regelungsprimats auf dem Feld der Kultur doch bestehende, vom *BVerfG* in seinem wegweisenden Beschluss vom 2. 3. 1999 – 1 BvL 7/91 (EzD 1.1 Nr. 7) tref-

fend zum Ausdruck gebrachte, bundesweit weitgehend einheitlich geltende Prägung unseres Bundes- wie Landesrechts durch unsere Verfassungen auch durch Berücksichtigung aktuellster Rechtsprechung herausgearbeitet wurde. Unter Bezugnahme auf die Entwicklung der Rechtsprechung in allen Bundesländern wird das derzeit herausragendste Rechtsproblem in Sachen Denkmalschutz, die Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Denkmalschutzrecht bzw. die sog. Zumutbarkeit als Grenze denkmalschutzrechtlicher Pflichten, dargestellt (S. 184 ff.).

In der Neukommentierungen zum Berliner Denkmalschutzgesetz vertieft *Martin* die Auseinandersetzung mit dem Urteil des *VGH München* vom 27. 9. 2007 – 1 B 00.2474 (DSI 2007/IV, 93 mit Anm. *Spennemann* = BayVBl 2008, 149 mit Anm. *Martin*), das Wege aufzeigt, wie alle Beteiligten miteinander zu versuchen haben, die betroffenen privaten wie öffentlichen Belange in sinnvolle, jedenfalls vertretbare bzw. zumutbare Lösungen einfließen zu lassen. Die gründliche Aufbereitung dieses insbesondere die in der praktischen Baudenkmalpflege in Deutschland Tätigen allträglich zur Verzweiflung bringenden Fragenkreises überzeugt nicht nur, vielmehr werden den Anwendern, d.h. Denkmaleigentümern, Rechtsanwälten, Behördenmitarbeitern und Gerichten, praktische und nachvollziehbare systematische Hilfen an die Hand gegeben. Dies gipfelt in der in Nr. 4.3.7 zu § 8 abgebildeten „zusammenfassenden Übersicht“ mit dem Prüfungsschema unter „1. Zumutbarkeit – Kurzprüfung“ (S. 191 ff.).

Im instruktiven Anhangteil ist eine umfassende, chronologisch die juristische Entwicklung des Denkmalschutzes in Berlin über gut 30 Jahre wiedergebende Rechtsprechungssammlung zum Berliner Denkmalschutzgesetz enthalten. Dies zeichnet die Veröffentlichung umso mehr aus, als die überwiegende Zahl der Entscheidungen der Berliner Gerichte nicht veröffentlicht und damit für den Anwender i.d.R. nicht erreichbar sind. In der nun erstmaligen und bundesweit einmaligen Zusammenschau der Landesrechtsprechung ist eine verblüffend konstante Rechtsentwicklung zu erkennen, wonach auch in Berlin das bauliche und archäologische kulturelle Erbe mit der damit verbundenen Verpflichtung zu Erhalt, Pflege und sinnvoller Nutzung seinen festen Platz gefunden hat.

Wolfgang Karl Göhner, München,
Lehrbeauftragter der Otto-Friedrich-Universität Bamberg,
Deutscher Vertreter im European Heritage Legal Forum (EHLF)